

Weisung 202012020 vom 18.12.2020 – Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – Fachliche Weisungen SodEG

Laufende Nummer: 202012020

Geschäftszeichen: AM 41 – 56427 / 3313

Gültig ab: 18.12.2020

Gültig bis: 30.06.2023

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202005012 vom 25.05.2020 – Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG in den Operativen Services

Der Operative Service Leipzig setzt das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG ab dem 01.01.2021 um. Mit dieser Weisung wird eine Fachliche Weisung zur Verfügung gestellt, welche Regelungen zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrages enthält.

1. Ausgangssituation

Das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit dem Sicherstellungsauftrag ([Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG](#)) ist am 28.03.2020 in Kraft getreten. Die Bearbeitung der Anträge auf einen Zuschuss nach dem SodEG im Rechtskreis SGB III erfolgt bis einschließlich 31.12.2020 durch das zentrale Team Operative Umsetzung SodEG.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgt eine Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes zum 01.01.2021. Mit dieser Änderung geht eine Aufgabenübertragung vom zentralen Team Operative Umsetzung SodEG auf den Operativen Service Leipzig, Team SodEG, bis zum 31.12.2022 einher.

2. Auftrag und Ziel

Ziel des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes ist es, den Leistungsträgern eine Rechtsgrundlage zu geben, auch dann Zahlungen an soziale Dienstleister leisten zu können, wenn diese ihre Dienstleistungen pandemiebedingt nicht erbringen können. Damit soll es ermöglicht werden, die soziale Infrastruktur zu erhalten und soziale Leistungen auch nach der Corona-Pandemie noch erbringen zu können. Die BA kommt mit der Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes ihrem Sicherstellungsauftrag gegenüber den sozialen Dienstleistern nach.

3. Einzelaufträge

Der Operative Service Leipzig, Team SodEG, stellt sicher, dass das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz entsprechend der Ausführungen der [Fachlichen Weisung](#) unter Beachtung der Arbeitshilfe Organisatorische Umsetzung umgesetzt wird. Zahlungen und Vereinnahmung von Rückforderungen leistet der Operative Service Leipzig zulasten der Finanzstelle / Agentur für Arbeit, für die der Antrag gestellt wurde. Darüber hinaus erfolgt im Team SGG des Operativen Service Leipzig die Prüfung und abschließende Bearbeitung aller Widersprüche für Entscheidungen auf einen beantragten Zuschuss nach dem SodEG im Rechtskreis SGB III. Hierbei entstehende außergerichtliche Kosten (zum Beispiel Rechtsanwaltskosten, Fahrtkosten etc.) sind bei der technischen Kostenstelle des jeweiligen OS anzusetzen.

Der/Die Geschäftsführer/in OS (GOS) erteilen dem Operativen Service Leipzig bis zum 30.12.2020 die Entscheidungsbefugnisse für die Antragsbearbeitung und die Widerspruchsbearbeitung nach dem SodEG ab dem 01.01.2021. Darüber hinaus wird bis auf Weiteres die unverzügliche Weiterleitung von eingehenden Widersprüchen und sonstigen Poststücken, welche die Leistungsgewährung nach dem SodEG betreffen, an den E-AKTE-Postkorb 735-079 (Widersprüche) bzw. 735-039 (sonstige Poststücke) sichergestellt.

Die jeweiligen Operativen Services bleiben für die Bearbeitung gerichtlicher Verfahren zuständig.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift